

Vereinigung der Freunde
und Förderer der
6. Grundschule Erfurt e. V
Hans-Sailer-Straße 25
99089 Erfurt
VR 933

Neufassung der Satzung der Vereinigung der Freunde und Förderer der 6. Grundschule Erfurt e. V.

§ 1 Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Freunde und Förderer der 6. Grundschule, Erfurt e. V.“

Der Verein wurde am 01.02.1994 unter der VR-Nummer 933 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt eingetragen und erhielt mit Eintragung den Zusatz „e. V.“.

2. Der Verein „Vereinigung der Freunde und Förderer der 6. Grundschule Erfurt e. V.“ mit Sitz in Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Grundschule 6 und der dieser Schule dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen, insbesondere die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit. Der Verein ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule. Das Schulgelände könnte somit kinderfreundlicher gestaltet werden. Schließlich soll auch die Verbundenheit ehemaliger Schüler mit der Schule gefördert werden.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Sitz des Vereins ist Erfurt. Der Geschäftsraum befindet sich im Gebäude der Grundschule 6, Hans-Sailer-Straße 25, 99089 Erfurt.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr, beginnend am 1. Januar.

§ 3 Mitgliedschaft und Beendigung

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, die in § 1 dieser Satzung niedergelegten Ziele zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft erlischt in den nachfolgend aufgeführten Fällen:
 - a. Tod des Mitgliedes
 - b. Austritt des Mitgliedes:
Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch Austrittserklärung des Mitgliedes und ist jederzeit, jedoch nicht rückwirkend, möglich.
 - c. Ausschluss des Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung:
Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und der hierfür in dieser Satzung vorgesehenen Mehrheit beschließen, wenn das betreffende Mitglied das Ansehen des Vereins oder die Erfüllung des Vereinszweckes gefährdet.

§ 4

Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. August eines Jahres im Voraus fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.

§ 5

Sicherung der Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung ergeht zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Mitteilung von Ort, Zeit und der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung. Als besondere Punkte der Tagesordnung sind unter anderem konkret beabsichtigte Änderungen der Satzung bzw. die Satzungsneufassung, die Auflösung des Vereins oder der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes unter Hinweis auf die Besonderheiten der jeweiligen Abstimmungserfordernisse in der Einladung anzugeben.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes / Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. die Beschlussfassung
 - über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - über Satzungsänderungen / Satzungsneufassung inklusive Änderungen des Vereinszwecks
 - die Auflösung des Vereinsmit den hierfür in dieser Satzung festgelegten erforderlichen Mehrheiten.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit führt zur Ablehnung des Antrages. Bei Wahlen, insbesondere bei der Vorstandswahl, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung / Neufassung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder den Ausschluss eines Mitgliedes beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch bei einem Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes. Änderungen der Satzung aus formalen Gründen kann der Vorstand jedoch nach den in dieser Satzung näher bestimmten Regelungen von sich aus vornehmen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Hälfte aller Vereinsmitglieder in der Versammlung anwesend bzw. vertreten sind. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen bzw. vertreten, so ist eine zweite Versammlung frühestens nach Ablauf eines Monats einzuberufen, in der die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann.

4. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung oder Wahrnehmung anderer Aufgaben durch den Vorsitzenden ist jedoch die Versammlungsleitung durch ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied möglich.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Ein Protokollführer kann jeweils aus dem Kreis des Vorstandes oder aus der Mitte der erschienenen Mitglieder formlos bestimmt werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Neuwahl der Nachfol-

ger. Scheiden Vorstandsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so kann der Vorstand aus der Reihe der Mitglieder des Vereins Vertreter bestellen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Vereinsverwaltung.
2. Der Vorstand erstellt insbesondere den Geschäftsbericht / Rechenschaftsbericht eines jeden Jahres und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Diese Änderungen der Satzung müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
4. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder bei den Vorstandssitzungen anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5- Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Grundschule 6, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke für die Grundschule 6 zu verwenden hat.